GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

Landkreis Leer

---

3. Änderung des Bebauungsplanes IH 21 „Die Weertze“

gem. § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Planungsbüro Diekmann & Mosebach Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**2**
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Städtebauliche Situation	2
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**2**
3.1	Ziele der Raumordnung	2
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**3**
4.1	Belange von Natur und Landschaft	3
4.2	Belange des Denkmalschutzes	4
4.3	Altablagerungen	4
4.4	Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes	4
5.0	**INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**	**4**
5.1	Art der baulichen Nutzung	4
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
6.0	**VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**	**6**
7.0	**VERFAHRENSÜBERSICHT**	**7**
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.1.1	Aufstellungsbeschluss	7
7.1.2	Satzungsbeschluss	7
7.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. IH 21 im Bereich „Die Weertze“ an die geänderten Entwicklungsvorstellungen anzupassen und stellt hierfür die 3. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf.

Für das ca. 4.700 m² umfassende Plangebiet gelten derzeit die Festsetzungen des seit 2003 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. IH 21 sowie der zugehörigen 1. Änderung aus dem Jahr 2011. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde nicht durchgeführt und ist demnach nie rechtkräftig geworden. In dem Ursprungsplan samt der 1. Änderung sind ein allgemeines Wohngebiet (WA) sowie ein 100 m langer und 5 m tiefer Pflanzstreifen festgesetzt, welcher als Kompensationsmaßnahme in die Bauleitplanung eingestellt wurde.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt während das Umfeld durch Wohnnutzung geprägt ist.

Zur Realisierung des Vorhabens soll die beschriebene Anpflanzfläche verlagert werden. Hierfür stellt der Grundstückseigentümer Flächen im Raum Neermoor zur Verfügung, womit der Ausgleich an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgt. Aufgrund der Tatsache, dass die für die Kompensation in Anspruch genommene Fläche nicht in der Gemeinde Westoverledingen, sondern in der Gemeinde Moormerland liegt, bedarf es keiner Festsetzung dieser Fläche. Die gemeindliche Fläche mit der Gemarkung Neermoor, Flur 31 und dem Flurstück 19/2 wird folglich als Kompensationsfläche genutzt.

Durch die Verlagerung des Pflanzstreifens wird eine Verschiebung der Baugrenze in nördliche Richtung ermöglicht, wodurch die Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzbarkeit des zentral gelegenen Grundstücks geschaffen werden. Durch die Inanspruchnahme und Nachnutzung des ungenutzten Geländes innerhalb der Gemeinde kann insbesondere dem nachhaltigen Planungsgrundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.

Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO sowie alle weiteren Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ inkl. 1. Änderung erhalten.

Da es sich bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes IH 21 hinsichtlich des Planumfanges und des Standortes um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB ist folglich nicht notwendig. Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zulässig oder bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ wurde unter Verwendung des vom Vermessungsbüro Beening, Leer zur Verfügung gestellten Kartenmaterials im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Ihrhove und umfasst eine ca. 4.700 m² große Fläche entlang der „Baltrumer Straße“ und der Straße „Die Weertze“ im Baugebiet „Die Weertze“. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ umfasst die Flurstücke 37/2 und 34/3. Diese Fläche wird derzeit als Grünland genutzt. Auf dem Flurstück 37/2 befindet sich die zu verlagernde Kompensationsfläche. Das Umfeld des Plangebietes ist durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Des Weiteren grenzt im Süden ein Mischgebiet an. Baulich wird das Umfeld zudem durch größere Wohn- und Gewerbebauten bestimmt.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 (4) des BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2008, fortgeschrieben 2012, werden für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen getroffen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Leer aus dem Jahr 2006 konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das Plangebiet. Grundsätzlich sind innerhalb des genannten Gebietes alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden.
Weiterhin wird besagt, dass „die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden so zu gestalten ist, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln“ (Landkreis Leer (2006): Regionales Raumordnungsprogramm 2006, Seite 9). Aufgrund der Tatsache, dass die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet nicht verändert werden und weiterhin dem Bebauungsplan Nr. IH 21 „Die Weertze“ sowie der 1. Änderung entsprechen, stimmt die 3. Änderung somit mit den Zielen der Raumordnung überein.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer werden für das Plangebiet darüber hinaus keine gesonderten Darstellungen getroffen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Bereich der Bebauungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ wird demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. IH 21 „Die Weertze“ (2003) sowie dessen 1. Änderung (2011) vor. Die für das Plangebiet gegenwärtig geltenden Festsetzungen werden aus dem Ursprungsplan sowie der 1. Änderung übernommen. Demnach wird das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in der maximal zwei Wohnungen in Wohngebäuden zulässig sind. Innerhalb dieser Fläche ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig. Des Weiteren wird die Festsetzung über Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss getroffen.

Außerdem sieht der Bebauungsplan im Norden des Flurstücks 37/2 eine 100 m lange und 5 m tiefe Grünfläche mit der überlagernden Festsetzung von „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen vom Bäume, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind in den Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 18 (1) BNatSchG zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden (vgl. § 19 (2) BNatSchG).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ wird aufgrund des geringen Planumfanges und der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche ≤ 20.000 m² sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB zu bewerten.

Da das Plangebiet insgesamt nur eine Größe von ca. 4.700 m² umfasst, ist die zulässige Grundfläche folglich kleiner als 20.000 m², so dass die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a (3) BauGB keine Anwendung findet.

Bei dem am nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlaufenden Pflanzstreifen, der im Rahmen der 3. Änderung aufgehoben wird, handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. IH 21 „Die Weertze“ festgesetzt wurde. In Rücksprache mit den Gemeindevertretern und den zuständigen Mitarbeitern beim Landkreis Leer wird die Ausgleichsfläche in den Raum Neermoor (Gemarkung Neermoor, Flur 31, Flurstück 19/2) verlagert. Dies ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung sowie dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar.

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Altablagerungen

Im Rahmen des Altlastenprogrammes des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet.
Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen etc. zutage treten, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.

4.4 Belange des Bodenschutzes / des Abfallrechtes

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d.h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG). Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Der Bodenaushub ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dieser ist vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Landkreis Leer als Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen, welche Bodenmengen anfallen und welcher Entsorgungsweg hierfür vorgesehen ist.

5.0 INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des Ursprungsplanes wird innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 “Die Weertze“ ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Angesichts der städtebaulichen Vorprägung sind innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets (WA) die allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 (2) Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig (§ 1 (5) BauNVO). Die vorgenannten Nutzungen stehen nicht im Einklang mit der planerischen Ziel-

setzung zur Entwicklung eines ruhigen Wohngebietes und hätten zudem negative Auswirkungen auf den örtlich bereits vorherrschenden Siedlungscharakter. Die genannten Anlagen würden wohnunverträgliche Verkehrsbewegungen verursachen, für die das geplante und bestehende Erschließungssystem nicht ausreichend dimensioniert ist. Dementsprechend dient dieser Nutzungsausschluss der Koordination einer der räumlichen Situation angemessenen Gebietsentwicklung und der Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen.

Zur planungsrechtlichen Steuerung einer ortsverträglichen Bebauungsdichte bedarf es ferner der Begrenzung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB. Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

Darüber hinaus sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Diese Festsetzungen erfolgen ebenfalls in Anlehnung an den Inhalt des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. IH 21 samt der 1. Änderung.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebietes wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzungen einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 definiert.

In Anlehnung an die umliegenden Strukturen sowie zur Steuerung einer maßvollen städtebaulichen Nachverdichtung des Siedlungsbereiches wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 entsprechend des Ursprungsplanes festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird ergänzend über die zulässige Zahl der Vollgeschosse baulicher Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO definiert. In Übereinstimmung mit der ortsüblichen Bauhöhe und dem Ursprungsplan wird im Plangebiet einheitlich eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Dies dient dazu, dass sich die vorgesehene Bebauung maßvoll in die vorhandene, vornehmlich aus Einfamilienhäusern bestehende Bebauungsstruktur einfügt.

Weiterführend sind gem. § 19 (4) BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO mitzurechnen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Grundflächenzahl eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führt (§ 19 (4) BauNVO).

5.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO so dimensioniert, dass ein ausreichender Entwicklungsspielraum für die geplante Wohnbebauung geschaffen wird.
Im Bebauungsplan Nr. IH 21 „Die Weertze“ sowie in dessen 1. Änderung wurde entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 37/2 eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Da dieser Bereich allerdings zukünftig als überbaubare Grundstücksfläche dienen soll entspricht diese Festsetzung nicht mehr den aktuellen Planungsabsichten. Der Bereich wird im Zuge

dieser Änderung entsprechend den planerischen Zielvorstellungen in eine überbaubare Grundstücksfläche geändert. Folglich werden die Baugrenzen in Übereinstimmung mit den Inhalten des Ursprungsplans in einem Abstand von 3,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass sich die vorliegende Planung verträglich in das bestehende bauliche Umfeld einfügt.

Im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung sind des Weiteren nur Einzelhausbebauungen zulässig. Dies entspricht der heutigen Bestandssituation und berücksichtigt gleichzeitig das städtebauliche Entwicklungsziel einer verträglichen Innenentwicklung.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

- **Äußere Erschließung**
  Das Plangebiet wird im Osten über die hieran angrenzende „Baltrumer Straße“ und im Süden über „Die Weertze“ an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

- **ÖPNV**
  Das Plangebiet wird im Westen mit der Haltestelle „Ihrhove Schule/Friedhof“ und den dort verkehrenden Buslinien 600, 601 und 695a erschlossen.

- **Gas- und Stromversorgung**
  Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

- **Schmutzwasserentsorgung**
  Die Schmutzwasserentsorgung innerhalb des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an die bestehende Kanalisation.

- **Wasserversorgung**
  Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Wasserversorgungsverbandes Overledingen.

- **Abfallbeseitigung**
  Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Leer.

- **Oberflächenentwässerung**
  Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Ableitung in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.

- **Fernmeldetechnische Versorgung**
  Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

- **Sonderabfälle**
  Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- **Brandschutz**
  Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSÜBERSICHT

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **NDSchG** (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

7.1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 "Die Weertze" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 08.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.07.2016 bis zum 18.08.2016 öffentlich ausgelegen.

7.1.2 Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 "Die Weertze" sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen laut § 3 (2) S. 4 BauGB sowie der Abwägung der privaten u. öffentlichen Belange gegen- u. untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2016 als Satzung laut § 10 BauGB beschlossen.

Westoverledingen, 13.12.2016

.....
Bürgermeister

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IH 21 "Die Weertze" erfolgte im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen durch das Planungsbüro:

Diekmann&
Mosebach
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16-30
Telefax (0 44 02) 91 16-40